OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653033/3/JP

Datum:
Linz, 22. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M H, vertreten durch die K R, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. Dezember 2023, GZ: BHSDVerk-2023-3650/14-Scg, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Frist zur Beibringung der psychiatrischen Stellungnahme mit sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgelegt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit in Rechtskraft erwachsenem Mandatsbescheid vom 4. Jänner 2023 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von zehn Monaten ab der vorläufigen Abnahme (bis einschließlich 31. Oktober 2023) und ordnete an, dass sich der Beschwerdeführer einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen habe und eine verkehrspsychologische Stellungnahme, einen Haaranalysebefund hinsichtlich seines Alkoholkonsums zu den letzten drei Monaten vor Haarabnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe.

1.2. Nach Absolvierung dieser begleitenden Maßnahmen, inklusive einer amtsärztlichen Untersuchung am 18. Oktober 2023, wurde dem Beschwerdeführer auf Antrag sein Führerschein am 2. November 2023 wieder ausgefolgt.

1.3. Mit Bescheid vom 11. Dezember 2023 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, binnen fünf Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich der Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und begründet diese im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer alle im Entziehungsbescheid vom 4. Jänner 2023 angeordneten begleitenden Maßnahmen absolviert habe und eine nunmehr nachträgliche Vorschreibung einer psychiatrischen Stellungnahme nicht rechtens sei.

1.5. Mit Schreiben vom 8. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde und in die

Beschwerde, aus welchen sich der für die Entscheidung wesentliche und unbestrittene Sachverhalt zur Gänze ergibt. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer verfügt über eine aufrechte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F.

Am 31. Dezember 2022 gegen 21:00 Uhr lenkte der Beschwerdeführer den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet St. Aegidi in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,88 mg/l Atemluftalkoholkonzentration. Bei dieser Fahrt hat der Beschwerdeführer einen Unfall verursacht. Er ist mit dem PKW von der Fahrbahn abgekommen und gegen einen Baum geprallt. Die Beifahrerin des Beschwerdeführers wurde dabei verletzt und am Fahrzeug entstand ein Totalschaden.

Mit in Rechtskraft erwachsenem Mandatsbescheid vom 4. Jänner 2023 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von zehn Monaten ab der vorläufigen Abnahme (bis einschließlich 31. Oktober 2023) und ordnete an, dass sich der Beschwerdeführer einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen habe und eine verkehrspsychologische Stellungnahme, einen Haaranalysebefund hinsichtlich seines Alkoholkonsums zu den letzten drei Monaten vor Haarabnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe.

Von 9. August bis 6. September 2023 absolvierte der Beschwerdeführer auftragsgemäß eine Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrer beim Institut Fair Partner. Beim selben Institut unterzog sich der Beschwerdeführer am 11. Mai 2023 einer verkehrspsychologischen Untersuchung. Zur Eignung wird in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 15. Mai 2023 abschließend festgestellt, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 „bedingt geeignet“ sei. Als Bedingung wird formuliert, dass der vom Beschwerdeführer beschriebene Alkoholverzicht vor der Zulassung zum Straßenverkehr mit alkoholsensitiven Laborparametern nachzuweisen sei. In einem Zeitraum von 12 Monaten seien die Alkoholkonsumgewohnheiten des Beschwerdeführers weiterhin engmaschig zu kontrollieren.

Unter der Überschrift „Vorgeschichte“ finden sich nähere Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Alkoholkonsumgewohnheiten. Darin wird beschrieben, dass der Beschwerdeführer angab, seit dem Vorfall im Dezember 2022 auf Alkohol zu verzichten. Am 31. Dezember 2022 habe er zwischen 14:00 Uhr und 21:00 Uhr bei zwei Anlässen eine größere Menge Bier, die nicht genau erinnerlich sei, zu sich genommen. Er habe in der Folge sein Auto in Betrieb genommen und einen Verkehrsunfall, bei dem seine Freundin verletzt wurde, verursacht. Er habe bei dieser Fahrt 1,76 Promille gehabt. Er verzichte seitdem auf Alkohol, weil er wisse, dass er einen Haartest abgeben müsse. Allerdings habe er zwischen Februar und März 2023 doch situativ Alkohol getrunken, seit April 2023 lebe er alkoholkarent. Davor habe er durchschnittlich 4 bis 5 Mal pro Woche Alkohol konsumiert, meist ein „Feierabendbier“. Auch bei Anlässen mit verschiedenen anderen Personen habe er Bier, selten Jägermeister getrunken. Die typische Trinkmenge sei damals zwischen einem und 11 Halbe Bier gelegen, durchschnittlich zwei bis vier Halbe Bier. Es habe nie ein täglicher Alkoholkonsum bestanden.

In der am 20. September 2023 abgenommenen Haarprobe des Beschwerdeführers wurde laut Befund und Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH Ethylglucuronid nachgewiesen. Der Beobachtungszeitraum betrug drei Monate und es konnte kein Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen gefunden werden.

Am 18. Oktober 2023 unterzog sich der Beschwerdeführer einer amtsärztlichen Untersuchung. Der zuständige Amtsarzt ordnete zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens die Vorlage einer fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen an.

Am 2. November 2023 beantragte der Beschwerdeführer die Wiederausfolgung seines Führerscheins. Da die Entziehungszeit abgelaufen war und der Beschwerdeführer alle ihm aufgetragenen begleitenden Maßnahmen erfüllt hat, wurde ihm sein Führerschein wieder ausgefolgt.

Da der Beschwerdeführer die vom zuständigen Amtsarzt zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens geforderte psychiatrische Stellungnahme nicht vorgelegt hat, forderte die belangte Behörde den Amtsarzt auf, auszuführen, ob er diese nach wie vor benötige. In seiner Stellungnahme vom 30. November 2023 führt der Amtsarzt aus: „Herr H M verursachte am 31.12.2022 in massiv alkoholisiertem Zustand (1,76 Promille) einen VU mit Personenschaden.
Anamnestisch ist erhebbar, dass er bis April 2023 mehrmals pro Woche regelmäßig 2-4 Biere konsumierte, gelegentlich auch bis zu 11 Biere – es besteht deshalb aus aä. Sicht

bei Obengenanntem eine deutlich erhöhte Alkoholtoleranz und der V.a. längerfristig chronisch erhöhtem Alkoholkonsum/Alkoholabhängigkeitssyndrom.
Aus aä. Sicht ist deshalb die Vorlage einer aktuellen fä. psychiatrischen Stellungnahme zur Erstattung des aä. Gutachtens erforderlich."

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere den zitierten Stellen der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 15. Mai 2023 und der amtsärztlichen Stellungnahme vom 30. November 2023. Das erkennende Gericht sieht keinerlei Gründe, an den vom Beschwerdeführer selbst getätigten Angaben zu seinem Alkoholkonsumverhalten bis April 2023 zu zweifeln.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(...)"

§ 24 Abs 1 Z 1 FSG normiert, dass Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken ist.

§ 24 Abs 3 FSG lautet: „Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen

Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Nach § 14 Abs 2 FSG-GV haben Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

Nach § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 28 Abs 1 FSG ist der Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird.

3.2. Ein Aufforderungsbescheid, der die Anordnung enthält sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, ist dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der jeweiligen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH vom 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243; 27. Jänner 2005, 2003/11/0167; 17. März 2005, 2004/11/0014).

Es bedarf hiezu nicht der erst im Entziehungsverfahren der Setzung einer Entziehungsmaßnahme vorausgehenden, auf sachverständiger Basis

festzustellenden Nichteignung, insbesondere bedarf es zur Annahme von begründeten Bedenken (noch) nicht eines Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen (VwGH vom 14. März 2000, 99/11/0330).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach Abs. 4 gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH vom 22. Jänner 2013, 2013/11/0).

Ein Aufforderungsbescheid ist daher nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH vom 13. Dezember 2005, 2005/11/0190; 21. Februar 2006, 2005/11/0215; 22. Februar 2007, 2004/11/0004; 16. April 2009, 2009/11/0020; 15. Mai 2019, Ra 2019/11/0032).

3.3. Im Rahmen der Entziehung seiner Lenkberechtigung absolvierte der Beschwerdeführer begleitende Maßnahmen. In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 15. Mai 2023 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 „bedingt geeignet“ ist. Als Bedingung wird formuliert, dass der vom Beschwerdeführer beschriebene Alkoholverzicht vor der Zulassung zum Straßenverkehr mit alkoholsensitiven Laborparametern nachzuweisen ist. In einem Zeitraum von 12 Monaten sind die Alkoholkonsumgewohnheiten des Beschwerdeführers weiterhin engmaschig zu kontrollieren.
Zum Alkoholkonsumverhalten des Beschwerdeführers wird festgehalten, dass der Beschwerdeführer angab seit dem Vorfall im Dezember 2022 auf Alkohol zu verzichten. Am 31. Dezember 2022 hat er zwischen 14:00 Uhr und 21:00 Uhr bei zwei Anlässen eine größere Menge Bier zu sich genommen. Er hatte in der Folge sein Auto in Betrieb genommen und einen Verkehrsunfall verursacht. Er hat bei dieser Fahrt 1,76 Promille Alkohol im Blut. Er gab an seitdem auf Alkohol zu verzichten, allerdings habe er zwischen Februar und März 2023 doch situativ Alkohol getrunken, seit April 2023 lebe er alkoholkarent. Davor habe er durchschnittlich 4 bis 5 Mal pro Woche Alkohol konsumiert, meist ein „Feierabendbier“. Auch bei Anlässen mit verschiedenen anderen Personen habe er Bier, selten Jägermeister getrunken. Die typische Trinkmenge sei damals zwischen einem und 11 Halbe Bier gelegen, durchschnittlich zwei bis vier Halbe Bier.

3.4. Der erlassene Aufforderungsbescheid zur Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung - bzw. nunmehr zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich - aktuelle Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von

Kraftfahrzeugen bestehen. Konkret müssen sich diese Bedenken auf das Alkoholkonsumverhalten des Beschwerdeführers beziehen, nämlich müssen insofern Bedenken bestehen, dass ein Fall des § 14 FSG-GV vorliegt, der Beschwerdeführer also entweder derzeit von Alkohol abhängig ist oder den Konsum nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs. 1) oder aber in der Vergangenheit von Alkohol abhängig war oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat (Abs. 5). Nur Bedenken hinsichtlich des Vorliegens dieser Varianten können im gegenständlichen Zusammenhang das Vorschreiben einer Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischer Stellungnahme rechtfertigen.

Voraussetzung für die eingeschränkte Erteilung einer Lenkberechtigung oder die Einschränkung einer bestehenden Lenkberechtigung ist nach § 14 Abs 5 FSG-GV die Feststellung einer Abhängigkeit von Alkohol in der Vergangenheit oder eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol in der Vergangenheit. Aufgrund der Zusammenschau der Berichte des Beschwerdeführers hinsichtlich seines früheren Alkoholkonsumverhaltens, des stattgefundenen Hochpromilledelikts und des Ergebnisses der Stellungnahmen des Verkehrspsychologen, der eindeutig eine eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung empfiehlt und weitere Kontrolluntersuchungen für notwendig erachtet, sowie des untersuchenden Amtsarztes, ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Ansicht, dass man zumindest von einem gehäuften Alkoholkonsum des Beschwerdeführers in der Vergangenheit ausgehen kann und teilt die dahingehenden Bedenken der belangten Behörde an der uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Gemäß § 14 Abs 5 FSG ist Personen, die gehäuften Missbrauch mit Alkohol in der Vergangenheit begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.5. Ein Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erübrigt sich, da der Antrag mit Schreiben vom 16. Jänner 2024 zurückgezogen wurde.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar